

35. Verabredung eines Geschäftsbetriebes, der zur Umgehung von § 3 Abs. 1 des preuß. Gesetzes, betr. das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 dient.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 11. Juni 1915 i. S. St. (RL) n. W. (Befl.).  
Rep. III. 599/14.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat am 31. März 1910 mit G., der gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern betrieb, einen Vertrag

geschlossen, in dem er sich verpflichtete, alle von C. ausgestellten einwandfreien Lagerscheine bis zu einem gewissen Höchstbetrage zu beleihen, die Forderungen des Vertragsgegners an Lagergeld usw. einzuziehen und mit ihm zu verrechnen, diesem auch die Personen, welche bei ihm wegen der Beleihung von Möbeln und Waren anfragen würden, zuzuwiesen. C. verpflichtete sich, dem Kläger alle Lagerscheine zur Beleihung zu überweisen und ihm seine Rechte daraus abzutreten, fernerhin für die Sicherheit der eingelagerten Gegenstände aufzukommen, ohne Einwilligung des Klägers nichts davon herauszugeben oder zu verkaufen, endlich jeden Ausfall von Kapital, Zinsen und Provision an den beliebigen Gütern zu ersetzen. Unter Bezugnahme auf diesen Vertrag versprach der Beklagte dem Kläger am 31. März 1910 schriftlich, für die von C. eingegangenen Verpflichtungen aufzukommen und übernahm für alle dem Kläger aus der Beleihung der Lagerscheine usw. erwachsenden Ausfälle an Kapital, Zinsen und Unkosten selbstschuldnerische Bürgschaft. Auf Grund des Hauptvertrags hat der Kläger, der die Konzession zum Betriebe des Pfandleihgewerbes erwirkte, mit C. eine Reihe von Jahren hindurch in Geschäftsverbindung gestanden. Der Kläger will nun bei der Versteigerung einer Anzahl beliebiger Möbelsstücke Ausfälle erlitten und hierdurch sowie durch vertragswidriges Verhalten von C. geschädigt worden sein. Wegen des Schadens hat er den Beklagten als Bürgen in Anspruch genommen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung und die Revision des Klägers blieben erfolglos.

Aus den Gründen:

„Mit Recht sieht das Berufungsgericht den Hauptvertrag und folgeweise die Bürgschaft für nichtig an, weil die Vertragsabsichten der Beteiligten dahin gegangen seien, durch die von ihnen verabredete Art des Geschäftsbetriebes die Vorschrift des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. März 1881 zu umgehen. Die Feststellung dieser Absicht kann zwar nicht dahin verstanden werden, daß die Vertragsparteien die Beleihung von Gegenständen und deren Lagerung auf gemeinsame Rechnung betreiben wollten. Vielmehr ist sie dahin aufzufassen, daß der Kläger sich der Beleihung und C. sich der Lagerung und Aufbewahrung der Güter, ein jeder für seine Rechnung, unterziehen sollte. Es unterliegt ferner keinem Zweifel und ergibt sich aus den Beweisaufnahmen des Vorberrichters, daß die Vertragsparteien die Beleihung

und Lagerung von Sachen, die bloße Gebrauchsgegenstände und nicht für den Handelsverkehr bestimmt sind, nicht ausschließen wollten. Damit ist ohne weiteres gegeben, daß der Kläger, wenn es der einzelne Fall mit sich brachte, auch als Pfandleiher auftreten sollte. Das kann um so weniger in Frage gezogen werden, als im Eingange des Vertrags unter den Gegenständen, mit deren Verleihung sich der Kläger befaßt, neben Waren auch Möbel aufgeführt werden und als der Kläger nach der Feststellung des Berufungsgerichts ziemlich häufig Darlehen auf Gebrauchsgegenstände gewährt hat. Einen unmittelbaren Verstoß gegen § 3 schloß dieses gemeinsame Handeln der Vertragsschließenden nicht in sich, weil das Entgelt für die Lagerung und Aufbewahrung der Pfandstücke lediglich C. zufließen sollte. Die Durchführung des Vertrags mußte jedoch dasselbe wirtschaftliche Ergebnis zeitigen, dem der § 3 entgentreten will. Indem es der Gesetzgeber verbot, daß der Pfandleiher neben den in § 2 geregelten Zinsen sich noch weitere Vergütungen für die Darlehen oder für die Aufbewahrung und Erhaltung der Pfänder ausbedinge oder annehme, wollte er der gewerbsmäßigen Ausbeutung der Notlage begegnen, in der sich die Verpfänder bei der Eingehung der Pfandleihgeschäfte in der Regel befinden. Die Übertretung des Verbots ist durch § 360 Nr. 12 StGB. auch mit Strafe bedroht. Das Gesetz will seinen Schutz den Personen angedeihen lassen, die Gegenstände nicht zum Zwecke der Aufbewahrung, sondern lediglich als Mittel zur Erlangung von Darlehen hingeben und einlagern. Der Kläger verband sich aber mit C. zu einer Art des Geschäftsbetriebes, der in solchen Fällen die Darlehnsuchenden nötigt, außer den Darlehnszinsen noch Lagergeld aufzuwenden und der sie hierdurch der Gefahr der Ausbeutung aussetzt. Der Vertrag bedeutet demnach eine Förderung des Zustandes, dem der § 3 vorbeugen will, und läuft deshalb dieser Vorschrift zuwider. Nun ist zwar nicht zu verkennen, daß die Beteiligten auch in solchen Fällen zusammenarbeiten wollten, in denen sich die Verleihung der Pfandstücke mit Rücksicht auf deren Natur und Zweckbestimmung nicht als der Betrieb des Pfandleihgewerbes, sondern des Bankiergewerbes (Combardgeschäfts) darstellt. Allein es ist nicht ersichtlich und der Vertragsinhalt gewährt keinen Anhalt für die Annahme, daß die Beteiligten als hauptsächlichlichen Gegenstand der Verleihung und Lagerung solche Güter ins Auge gefaßt haben, die als Pfandunter-

lagen im Lombardgeschäft vorkommen, daß sie dagegen den Geschäftsbetrieb auf die Beleihung und Aufbewahrung von Sachen, wie sie den Gegenstand des Pfandleihgeschäfts bilden, nur nebenher und gelegentlich haben erstrecken wollen. Der Vertrag muß daher, obgleich das kaufmännische Lombardgeschäft den Beschränkungen des Gesetzes vom 17. März 1881 nicht unterliegt, bei dem innigen Zusammenhang und der Untrennbarkeit der beiden Geschäftszweige gemäß § 139 B.G.B. seinem vollen Umfange nach für nichtig erachtet werden. Die Nichtigkeit des Hauptvertrags zieht aber die Nichtigkeit der Bürgschaft nach sich. Der Kläger bekämpft dieses Ergebnis mit dem Hinweise darauf, daß seit dem Erlaß des Gesetzes vom 17. März 1881 die für dessen Vorschriften maßgebend gewesenen wirtschaftlichen Verhältnisse insofern andere geworden seien, als sich mit der Ausdehnung des Kreditbedürfnisses die Notwendigkeit herausgebildet habe, auch Raumbüter für Darlehne in Pfand zu geben, deren Aufbewahrung nur in Lagerhäusern möglich und deshalb mit besonderen Unkosten verbunden sei. Wenn dies jedoch auch zutreffend wäre, so würde hierdurch die Anwendbarkeit des strikten Verbots in § 3 nicht ausgeschlossen, sondern nur die Erwägung nahegelegt werden, ob das Gesetz zu ändern sei.“ ...